



Hochschule für den
öffentlichen Dienst
in Bayern

Fachbereich
Allgemeine Innere Verwaltung

Qualifikationsprüfung (2.Teil) 2025

für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt Verwaltungsinformatik
des Studienjahrganges 2022/2025

Bekanntmachung des Prüfungsamtes vom **1. April 2025**

1 Prüfungstermine, -zeiten, -ort, -raum und -fächer

1.1 Der **schriftliche** Teil findet an der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Hof im Zeitraum

vom 2. Juni bis 5. Juni 2025

statt.

Es ist an jedem Tag eine Prüfungsaufgabe zu fertigen.

1.1.1 Prüfungszeiten:

Vormittag von 09:00 Uhr - 11:00 Uhr

1.1.2 Prüfungsräume:

Sporthalle der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Hof

Teilnehmer mit einem gewährten Nachteilsausgleich werden die Prüfung im Lehrsaal V 145 der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Hof ablegen.

1.1.3 Prüfungsgebiete (Schwerpunkte):

- Schriftliche Prüfungsaufgaben
 - Büro- und Verwaltungsautomationssysteme
 - kommunale/staatliche Wirtschaftsführung
 - Datenschutz
 - Recht der Informationstechnologie einschließlich Vertrags- und Vergaberecht

Änderungen bleiben vorbehalten. Diese werden rechtzeitig per Email (persönlicher Email-Account bei der HföD) sowie durch Aushang (Info-Tafel im Erweiterungsbau) bekanntgegeben.

1.2 Der **mündliche Teil** findet an der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Hof im Zeitraum

vom 10. Juni bis 23. Juni 2025

statt.

Die genauen Prüfungszeiten und -räume werden rechtzeitig per Email (persönlicher Email-Account bei der HföD) bekanntgegeben.

2 Prüfungsteilnehmer und Prüfungspflicht

Prüfungsteilnehmer sind alle Studierenden des Studienjahrganges 2022/2025. Die Teilnahme an der Qualifikationsprüfung ist Pflicht. Eine förmliche Zulassung findet nicht statt.

3 Ladung

Die Ladung zum 2. Teil der Qualifikationsprüfung wird mit dieser Bekanntmachung bewirkt.

4 Rechtsgrundlagen und Prüfungshilfsmittel

4.1 Für die Prüfung gelten die Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt Verwaltungsinformatik (FachV-VI) vom 24. April 2012 (GVBl S. 159, BayRS 2038-3-1-6-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. August 2022 (GVBl S. 589) sowie die Allgemeine Prüfungsordnung (APO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Februar 1984 (GVBl S. 76, BayRS 2030-2-10-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. September 2023 (GVBl S. 570).

4.2 Die für die Prüfung zugelassenen Hilfsmittel sind dem Aushang der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Hof (Info-Tafel im Erweiterungsbau) zu entnehmen.

5 Prüfungsvergünstigungen

Anträge auf Gewährung eines Nachteilsausgleiches (insbesondere Prüfungszeitverlängerung; § 54 APO) sind mit den notwendigen Nachweisen unverzüglich, spätestens bis 16. Mai 2025, beim Prüfungsamt (Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern, Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung, Prüfungsamt, Postfach 34 10, 95002 Hof) einzureichen. Anträge, die nach diesem Zeitpunkt gestellt werden, können nicht mehr berücksichtigt werden, es sei denn, es wird nachgewiesen, dass die Behinderung erst nach Fristablauf eingetreten ist.

6 Prüfungsverhinderung

Eine Prüfungsverhinderung ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen, im Fall einer Krankheit grundsätzlich durch ein Zeugnis eines Gesundheitsamts, das in der Regel nicht später als am Prüfungstag ausgestellt sein darf (§ 33 Abs. 2 Satz 1 APO).

7 Unterschleif, Beeinflussungsversuch

Versucht ein Prüfungsteilnehmer, das Ergebnis einer Prüfungsarbeit durch Unterschleif, Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, so ist die betreffende Prüfungsleistung mit "ungenügend" zu bewerten. In schweren Fällen ist der Prüfungsteilnehmer von der Prüfung auszuschließen; er hat die Prüfung nicht bestanden. Als versuchter Unterschleif gilt bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben, sofern nicht der Prüfungsteilnehmer nachweist, dass der Besitz weder auf Vorsatz noch auf Fahrlässigkeit beruht (§ 35 Abs. 1 APO). Ein Prüfungsteilnehmer, der einen Prüfer zu günstigerer Beurteilung zu veranlassen oder eine mit der Feststellung des Prüfungsergebnisses beauftragte Person zur Verfälschung des Prüfungsergebnisses zu verleiten versucht, hat die Prüfung nicht bestanden. Ist die Prüfung noch nicht abgeschlossen, so ist er von der Fortsetzung auszuschließen und die Prüfung als nicht bestanden zu erklären (§ 35 Abs. 3 APO).

Auch die Verwendung des eigenen Namens in einer Prüfungsarbeit fällt in den Anwendungsbereich des § 35 Abs. 3 Satz 1 APO.

8 Ausweispflicht

Jeder Prüfungsteilnehmer muss sich mit einem gültigen Ausweis (Personalausweis oder Reisepass) ausweisen können.



Wiedemann
Regierungsdirektor
Leiter des Prüfungsamtes